Untere freie Aemter.

- 1. Beeibigung von Beamten. 1-20
 - a. Landvögte.
 - b. Landschreiber.
- 2. Amterechnung. 21-51.
- 3. Beamte überhaupt. 52-54.
- 4. Landvogt. 55-58.
- 5. Landschreiber. 59-81.
 - a. Domicil.
 - b. Landschreiber Tinner,
 - c. Evangelischer Gottesbienft beim Lanbichreiber.
 - d. Taren.
 - e. Beeidigung bes Lanbichreibers Solzhalb.
- 6. Unterbeamte. 82, 83.
- 7. Suldigung. 84-94.
 - a. In ber gangen Lanbichaft.
 - b. Im Relleramt
- 8. Marchenfachen. 95-109.
 - a. Im Allgemeinen.
 - b. Marchstein bei Tägerig.
 - c. Mardftein gegen bie Grafichaft Lengburg, gegen Mellingen und bie Berrichaft Reglenbach.
 - d. Marchen bes Relleramts.
 - e. Mardiftein zwischen ben untern freien Memtern und Mellingen.
- 9. Abzug, Fall und Chrichat. 110-114.
 - a. Allgemeines.
- b. Anftand mit ber Berrichaft Silfiton wegen bes Abzugs. 10. Polizeiliches, 115-126.
 - a. Armenunterstützung.
 - b. Reglement für ben Getreibeverfauf.
 - c. Canitatemefen.
 - d. Finbelfinber.
 - e. Scharfrichter.

- f. Gefangenichaften.
- g. Bahrichaft für Pferbe und Sornvieb.
- 11. Judicatur: und Competenzeonflicte. 127-140.
 - a. Mit ben Gerichtsberren.
 - b. Mit bem Mofter Muri wegen Bezug bes Weinehm gelbes zu Boswyl und Bülisader.
 - c. Mit ber herrschaft hembrunn und Anglifon wegen bes Mechtes ber Pracognition.
 - d. Mit Mellingen wegen Errichtung eines Fibeicommiffel
 - e. Mit der Herrichaft Siffifon wegen Beiwohning ben Bergantungen und wegen des Bereinigungsrechtel.
- 12. Juftigfachen. 141-155.
 - a. Berfauf in tobte Sand.
 - b. Gantfertigungen.
 - c. Sochgericht.
 - d. Paternitätsfachen.
 - e. Untheil bes Landvogtes an ben Bugen.
- 13. Zehnten und Grundzinfe. 156-162.
 - a. Rengrüt des Klosters Muri zu Lunkhosen und im Andl Beswol.

 - b. Des Stiftes Münfter Zehnten ju Sägglingen. c. Des Klofters Ginfiedeln Zehnten gu Garmenftorf.
 - d. Des Stiftes Schännis Rengrüt zu Rieberwyl, Refletbad, im Zwing Tägerig und bei Gnabenthal.
 - e. Allgemeines.
- 14. Obrigfeitliche Leben. 163-170.
 - a. Alligemeines.
 - b. Gegenmüllere Sof.
 - c. Theilung ber obrigkeitlichen Lehen bes Klofters Muri zu Boswyl und Büngen.
 - d. Fischeng zu Wohlen, Anglifon und Villmergen, ein obrigfeitliches Leben.
 - e. Bereinigung ber Mannleben.

Untere freie Memter.

15. Ohmgelb. 171, 172. 16. Geleit. 173, 174.

17. Fremde Kriegebienfte. 175-177. 18. Rirdensaden. 178-182.

a. Convertiten.

b. Kirdyenredynungen. 19. Rlöfter. 183-186.

a. Capucinerflofter zu Bremgarten.

b. Benedictinerflofter gu hermetschwol.

c. Bernhardinerinnentlofter Gnabenthal. 20. Locales. 187-202.

A. Bremgarten.

a. Schultbeigen.

b. Jagdbarfeit.

c. Scharfrichter und Großweibel.

d. Sulbigung.

B. Boswol.

C. Berrichaft Silfiton.

D. Mellingen.

a. Schultheißen.

b. Sulbigung.

c. Marft.

21. Berjonelles. 203, 204.

1. Beeibigung von Beamten.

a. Landvögte.

Urt. 1. 1713. Bern. 2. 1715. Glarus. 3. 1717. Bürich. 4. 1719. Bern. 5. 1721. Burich. 6. 1723. Bern. 7. 1725. Bürich. 8. 1727. Bern. 9. 1729. Glarus. 10. 1731. Burich. 11. 1733. Bern. 12. 1735. Bürich. 13. 1737. Bern.

14. 1739. Burich. 15. 1741. Bern. " 16. 1743. Glarus. Siegmund Emanuel Steiger, des großen Raths. Abich. 27, \$ 3. Balthafar Freuler, Alt-Sedelmeister und bes Raths. Abid. 65, \$ 15. Johann Jafob Holghalb, bes fleinen Raths. Abich. 108, § 16. Frang Ludwig Müller, bes großen Raths. Abich. 138, \$ 23. Johann Füßli, Hauptmann. Abich. 178, \$ 4. Frang Ludwig Müller, bes Raths. 216fc. 210, \$ 13. Johann Füßli, des großen Raths. Abid, 234, § 15. Ludwig Müller, Des Raths. 20fd. 266, \$ 22. Johann Beinrich Martin, Landesftatthalter. Abich. 299, \$ 14. Beinrich Birgel, Des großen Rathe. Abich. 327, § 26. Johann Rubolf Wyttenbach, Des großen Rathe. Abich. 357, \$ 19. Sans Beinrich Landolt, Bunftmeifter. Abid). 395, § 12. Bictor Emanuel Burftenberger, Des großen Raths (ft. im Februar 1739). 216fcb. 426, \$ 4. David Boller, bes großen Raths. Abich. 457, § 14. Johann Rudolf Fellenberg, des großen Raths. Abich. 483, § 15.

b. Landidreiber.

Baravicin Blumer, Des Raths. 216fcb. 508, \$ 18.

" 17. 1713. Glarus. " 18. 1730. Glarus. " 19. 1733. Bürich.

" 20. 1784. Bürich.

Cofmus Tinner. Abid. 27, § 3. Derfelbe wird von Burich noch auf Lebzeiten belaffen. Abich. 315, § 17. Johann Beinrich Solzhalb. Abid. 357, \$ 20. Sand Jatob Schwerzenbach. Abich. 386, \$ 3.

Amterechnung.

			Ginnahme.			Musgabe.				
			Pfb.	Edj.	Den.	Pfb.	Sch.			
Art.	21.	1713. 1)	- 10 To col	4	_	_	_	-	थान्त्री.	27, § 1.
"	22.	1714.2)	1757	the d	10	1989	71/2	-	"	50, § 12.
"	23.	1715. ²)	1705	3	_	1356	-	_	"	65, § 12.
"	24.	1716. ²)	3781	16	_	2096	19	-	. ,,	83, § 8.
"	25.	1717. ²)	3461	13	_	2820	_	_	"	108, § 18.
"	26.	1718. ²)	1618	16	_	2104	7	6	"	125, § 15.
#	27.	1719.	2209	9	-	2134	4	3	"	138, § 22.
"	28.	1720.	1200	19	_	2168	10	-	"	159, § 21.
"	29.	1721.	1816	5	4	3563	12	-	"	178, § 25.
"	30.	1722.	2103	10	g mag Su	1911	11	_	"	193, § 1.
"	31.	1723.	2373	5	All belling	2129	11	_	"	210, § 13.
"	32,	1724.	1319	9	-	2159	18	100	"	224, § 13.
"	33.	1725.	2235	17	Talling 1	3035	18	-	"	234, § 15.
"	34.	1726.	2335	10	DIMES AND	2242	14	Units'	"	249, § 16.
"	35.	1727.	2002	6	600 (OLD)E	1947	7	_	"	266, § 22.
"	36.	1728.	1624	8	alf-and than	2141	13	_	"	284, § 16.
"	37.	1729.	2232	1	_10114111111111111111111111111111111111	2475	8	_	"	299, § 13.
"	38.	1730.	1901	-9944	or the fami	2117	18	_	"	315, § 12.
"	39.	1731.	3048	3	nc means	2570	19	10/1/2	"	327, § 20.
"	40.	1732.	2275	5	onnic o	2304	1	_	íı	343, § 15.
"	41.	1733.	2729	11	in The State of th	2076	6	-	"	357, § 18.
	42.	1734.	1790	11	e matail a	2319	19	_	"	377, § 16.
"	43.	1735.	2114	1	a Camanania	2924	3 ×	1007	"	395, § 13.
"	44.	1736.	2803	17	HING GIRES	3698	18	HB CS	"	410, § 10.
"	45.	1737.	2716	9	dinaminic	2377	6	6	"	426, § 4.
"	46.	1738.	2172	10		2693	15	6	"	442, § 18.
"	47.	1739.	2254		nic misons	2611	13	6	"	457, § 15.
"	48.	1740.3)	MIN IN	toth e	n Shanna	70 7/001	OF THE	3000	,,	474, § 15.
"	49.	1741.	3124	11	ventur eso	2708	19	202	"	483, § 14.
"	50.	1742.3)	_	_	_	_	_		"	499, § 9.
"	51.	1743.3)		_	Traine of the	-	-	_	"	508, § 17.

¹⁾ Anm. Der Bestand ber Rechnung ift nicht angegeben.

²⁾ Anm. Der Beftand ber Rechnung ift ben in Maran liegenben Manualien enthoben.

⁹⁾ Anm. Es ist blos der Rückschag in der Rechnung angemerkt; 1740 betrug er: Pfd. 665. 1. 1; 1742 Pfd. 353. 19; 1743 Pfd. 145. 12.

3. Beamte überhaupt.

Art. 52. 1713. Bei Abnahme der Rechnung werden die Ginfunfte eines jeweiligen Landvogts, Landichreibers und der Beamten in den untern freien Alemtern bestimmt. Absch. 27, § 2. | 53. 1713. Es wird verordnet, daß der Landvogt und der Landschreiber nur den halben Theil des gewöhnlichen in der Grafschaft Baben üblichen Hulbigungsgeldes zu erlegen haben, was als Regulativ für die Zukunft anzuschen sei. Absch. 27, § 3. | 54. 1717. Es wird für nothig erachtet, ein Reglement zu Ginschränfung der Beamten in ihren Ausgaben aufzustellen. Dieses soll jedesmal bei Ablegung der Rechnung vorliegen, damit man sehen tonne, ob die Ausgaben mit bemfelben übereinstimmen. Absch. 108, \$ 18.

4. Landvogt.

[Zürich und Bern: Art. 56.]

Art. 55. 1716. Der Landvogt Freuler wird zu vorsichtigerer und forgfältigerer Regierung ermahnt. Absch. 83, § 8. | 56. 1732. Zürich wünscht die fünftiges Jahr Bern zukommende Bedienung der Landvogtei Begen bie barauffolgenden Zurich gebührenden zwei Jahre zu vertauschen, so daß ber zurcherische neu erwählte Landvogt Landolt zu gleicher Zeit mit dem von Bern zu bestellenden Amtsmann diese Bogteien zu bedienen batte. Bern nimmt ben Antrag ad referendum. Absch. 343, § 29. | 57. 1742. Der Anzug des Lands vogtes, daß die "Fastnachtsabrichtungen" abgestellt werden möchten, so daß der Landvogt denselben nicht mehr perfönlich beizuwohnen habe, sondern der Einzug durch den Landschreiber besorgt werde, und daß anstatt ber bisherigen Malzeiten, ben Beamten etwas weniges an Geld geordnet werden möge, wird den Ständen im Abschiebe binterbracht. Absch. 499, \$ 10. || 58. 1743. Zürich und Glarus wollen es wegen dieser Fastnachtsabrichtungen beim Alten bewenden lassen. Bern genehmigt den Borschlag. Unter solchen Umständen wird dem Landvogt befohlen, einstweilen die gewohnten drei Abrichtungen noch beizubehalten und bis fünftiges Jahr sich 34 erfundigen, ob eine Abanderung darin den Unterthanen lieb ware oder nicht, und darüber zu berichten. Mbjd). 508, \$ 19.

And (amendane) bie Gier gebergen ibn 5. Landichreiber.

[Bürich und Bern: Art. 66, 75, 76. Evangelische Orte: Art. 78, 79.]

a. Domicil.

Urt. 59. 1719. Auf des Landschreibers Anfrage, ob er einen andern Ort ber Landvogtei, als Bremgarten, ju seinem Wohnplats machen durfe, wird beschloffen, darüber den Obrigfeiten zu referieren, ob es nicht dweckmäßig sei, ein Haus für den Landschreiber zu kaufen, in welchem auch der Landvogt logieren könnte, wenn er ins Land fomme. Absch. 138, § 24. | 60. 1729. Der Landvogt wird beauftragt, in Bremgarten ein Saus zu besichtigen, das für den Landschreiber und die Canzlei zu kaufen ware, und darüber zu berichten. Absch. 299, § 19. | 61. 1730. Der Landvogt kauft auf Ratification der Stände hin ein Haus mit dem darin befindlichen Hausrath in Bremgarten für die Landschreiberei um 900 Glb. und 4 Dublonen, das Trinfs gelb ben Ständen überlaffend. Zurich nimmt diesen Kauf ad referendum. Absch. 315, § 15. | 62. 1731. Burich findet, daß dieses Haus nicht passend sei; Bern will noch einen Grundriß und einen Plan zur Ein-

theilung ber Zimmer erwarten und die Sache bis auf nachfte Jahrrechnung verschoben wiffen. 206ch. 320, \$7. 63. 1731. Bern abstrahiert von biefem Sausfauf und will eine beffere Gelegenheit abwarten. Burichs und Glarus Gefandtichaften find ohne Inftruction. Abich. 327, § 25. | [64] 65. 1736. Bremgarten ichlage ben Kauf bes Saufes jum Strauß in Bremgarten fur bie Landschreiberei vor; Diefer Borfchlag wird ben hohen Dbrigfeiten empfohlen. 26ich. 410, \$ 14. | 66. 1737. Bremgarten fucht um Erhöhung bes Sausginfe für die verbefferte Wohnung des Landschreibers nach und verlangt 60 Gld., fo lange die Landschreiberei voll einem Berburgerten von Burich oder Bern bedient werde. Burich erhalt von Bern die Buftimmung gu biefet Erhöhung bes Sauszinfes und eröffnet bie Bedenfen von Glarus bagegen. Abich. 420, § 3. | 67. 1787. Glarus ftimmt zu der 1736 beantragten Erhöhung des Hauszinses nicht. Seine Gefandtschaft wird erfucht bahin zu wirfen, daß die Zustimmung erfolge. Abich. 426, § 8. | 68. 1738. Die glarnerische Gefant fchaft eröffnet, daß ihres Standes Untheil an dem Hauszinse bes Cangleihauses nicht mehr in Rechnung 30 bringen fei, da es bei feiner Rehr bem Landschreiber biefen Sauszins ohne ber regierenden Orte Beschwert abzuführen auftragen werde. Burichs und Berns Gefandtichaft aber recommendieren Diefes Geschäft ber glat nerischen bestens. Allerseits wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 442, § 19. | 69. 1739 Glarus wiederholt seinen Anzug und verlangt, daß ihm der Betrag des zweijährigen Sauszinses von Burid und Bern vergutet werbe. Burich und Bern laffen fich bagu herbei; daß es aber auch fur die Bufunft go fchehen foll, überlaffen fie ber Ratification ber Obrigfeiten. Abich. 457, § 15. | 70. 1740. Burich trag darauf an, Glarus möchte, wie Burich und Bern, dem Landschreiber den Cangleihausgins gu begablen übernehmell Glarus bleibt bei feinen frühern Erflärungen. Abich. 474, § 8.

b. Landichreiber Tinner.

Urt. 71. 1723. Landschreiber Tinner bittet um Berlangerung feines fechogehnjährigen Umtes und im Falle seines Absterbens für seine Kinder. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch 210, \$ 17. | 72. 1724. Zürich nimmt Dieses Begehren bermalen noch in den Abschied; Bern willigt in daffelbe ein. Absch. 224, § 16. | 73. 1725. Glarus wiederholt das Ansuchen Tinners und wünscht, pas Die Bahl der Jahre fur die Berlangerung bestimmt werde, und daß, wenn Tinner unterdeffen fterbe, feinen Rindern die Survivance überlaffen werde. Zurich, zu willfahren nicht ungeneigt, will die Entscheidung einf weilen noch ausgestellt wiffen. Bern wie 1724. Abich. 234, § 21. | 74. 1726. Glarus wiederholt Timers Unsuchen. Burich will Verlangerung auf Lebenszeit gewähren; Bern gestattet, wie seine Ortostimme lauteth eine Berlängerung von etlichen Jahren und auch, wenn Tinner die fixierte Zeit nicht ausdienen follte, Genuß der Stelle bis zur Erspiration der gestatteten Frist den Kindern deffelben. Absch. 249, § 17. 1728. In Beziehung auf die Besetzung der Landschreiberei beruft sich Zurich auf den Abschied vom 26. Februar und 10. Marg 1713 und nimmt die Besetzung derselben in Folge dieser Bestimmung für sich in spruch. Berns Gefandtichaft ift ohne Instruction und referiert. Abich. 284, § 25. | 76. 1729. 3urich nach den Abschieden von 1713 befugt, die Landschreiberei zu besetzen, da Tinners Frist abgelaufen, will bell felben auf deffen Unsuchen noch belaffen, jedoch fo, daß nach deffen Absterben Zurich den neuen Landschreiber auf sechs Jahre bestelle. Bern läßt es bei dieser Erflärung bewenden. Absch. 299, § 25. | 77. 1730. Burich erklart, daß es auf das Fürwort von Glarus bin, dem Cosmus Tinner die Landschreiberei auf Lebenszeit noch laffen wolle; jedoch foll nach deffen Absterben dieselbe auf seche Sahre von Zurich besetzt werden. Den

Unsuchen von Bern und Glarus, daß nach des Baters Tod der junge Tinner möchte gewählt werden, ift die ducherische Gesandtschaft zu entsprechen nicht instruiert. 20fc. 315, \$ 17.

c. Evangelifder Gottesbienft beim Landidreiber.

Urt. 78. 1727. Auf bas Ansuchen bes evangelischen Gesandten von Glarus wird bem Lanbschreiber Einner zu Bremgarten gestattet, auf seine Kosten einen Geiftlichen von Zurich kommen zu laffen, um ihm und ben Seinigen Gottesbienst zu halten und die Sacramente auszutheilen. Absch. 264, § 18. | 79. 1728. Glarus wünscht, daß die dem Landschreiber Tinner voriges Jahr gegebene Erlaubniß, sich den Gottesdienst in Bremgarten administrieren zu laffen, ohne die damals daran gefnüpfte Bedingung, daß das durch einen Candibaten von Zürich geschehen musse, möchte ertheilt werden. Zürich nimmt den Anzug in den Abschied. Mbsd. 283, \$ 21.

d. Taren.

Urt. 80. 1730. Landidreiber Tinner berichtet ben Gefandten auf beren Anfrage, bag er bei ben Schreibtaren fich theils nach der Ordnung von 1683 richte, theils nach dem von der Canglei der obern freien Aemter ihm mitgetheilten Berzeichniffe. Für Aufschlagen des Protocolls und Anfertigung von Extracten fordere er nach alter Uebung 1 guten Gld., für das Aufschlagen des Protocolls allein 1 Münz-Gld. Tinner wird erinnert, bei der alten Uebung zu verbleiben und jedermann freundlich zu begegnen. Absch. 315, \$ 16.

e. Beeidigung des Landidreibers Bolghalb.

Urt. 81. 1733. Bern und Glarus wunschen Berschiebung ber Beeibigung des Landschreibers Solzhalb wegen ber in dieser Sache mit Glarus waltenden Differenzen. Zurich dringt auf Vornahme ber Beeidigung. Die evangelische glarnerische Gesandtschaft will sie mit Vorbehalt der Rechte ihrer gn. Herren und Obern vornehmen laffen, wenn man ihr eine freundeidgenöffische Erklärung in Beziehung auf die Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landammannstelle im Thurgau und die Landschreiberei im Rheinthal gebe. Die Beeidigung wird vorgenommen. Absch. 357, § 20.

6. Unterbeamte.

Urt. 82. 1784. Gin neu ermählter Läufer foll nicht vor ber Geffion, fondern vom Landvogt beeidigt werden. Abich. 377, § 17. | 83. 1734. Ob zu einem Untervogt auch ein Wirth, Müller u. A. können gewählt werden, darüber wird der Landvogt beauftragt die Abschiede nachzuschlagen. Absch. 377, \$ 18.

7. Suldigung.

a. In ber gangen Lanbichaft.

Urt. 84. 1713. Der Gib ber Unterthanen wird dahin abgeandert, daß dieselben fürderhin schwören sollen, nin feine Kriege zu reiten, laufen, fahren, noch zu gehen ohne der hohen Obrigfeiten Borwiffen, im Uebrigen wes bei bem letterrichteten Landsfrieden und beffelben wahrem Inhalt sein gangliches Berbleiben haben soll." Absch. 27, § 4. | 85. 1715. Die untern und die obern freien Aemter sollen in Zukunft jedes besonders vom Landvogt in Hulbigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

131

b. 3m Relleramt.

Urt. 86. 1713. Bern verlangt, bag bas Kelleramt, welches Zurich mahrend bes Krieges nach Gin nahme von Bremgarten fich habe huldigen laffen, jest noch einmal, und zwar beiden Ständen, Burich und Bern hulbigen folle. Burich entgegnet, daß nach bem Marauer-Frieden alle im Streit hangenden unerortertell Geschäfte todt und abgethan fein sollen, daß es in den Befit der Landesherrlichfeit im Relleramt durch Raifet Sigismund gefommen, und daß ihm diefer Befit burch ben Marchenbrief von 1471 und eine urfundlicht Erflarung von 1528 ficher gestellt fei, was alles ichon früher ausführlich bargethan worden fei. wunscht darüber grundlich informiert zu werden und ersucht um Mittheilung ber Urfunden. Burich willigt if Diefes Berlangen ein, obichon es fonft nicht Brauch fei, daß ein Stand dem andern Rechenichaft geben folle Abich. 14, § 13. | 87. 1715. Berns Gefandtichaft fragt an, ob und auf was für eine Beise die im Keller amt die Buldigung geleiftet hatten. Burichs Gefandtichaft, nicht inftruiert, beruft fich auf vorige Abichiebt Glarus referiert. Abich. 65, \$ 18. | 88. 1717. Bern und Glarus wunschen zu miffen, auf weffen Befeh und auf was für eine Beife die Suldigung im Kelleramte vorgenommen worden fei. Burichs Gefandifdaft ift ohne Instruction und bezieht sich auf ihre 1713 gegebene Erklärung. Absch. 108, \$ 16. 89. 1718 Bern wiederholt obige Frage. Die nicht instruierte Gesandtschaft Zurichs wird ersucht, funftiges Sahr barauf Antwort zu geben. Abid. 125, \$ 12. | 90. 1719. Auf ebendaffelbe nochmals von Bern und Glarus ge ftellte Berlangen weist Burich auf die weitläufigen Tacta und Deductionen bin, welche es 1706 und 1707 ill Begrundung feiner ihm im Relleramt zustehenden Rechte eingeschieft habe. 216fcb. 138, § 16. | 91. 1720. Bern erflart, daß es durch die von Burich eingebrachten Schriften gur Begrundung ber Dberherrlichfeit beffelbel im Kelleramte nicht genugfam adificiert fei, und verlangt die Suldigung gemeinfam mit ben andern regierenbet Orten einzunehmen. Burich beruft fich barauf, bag, als vor bem Narauer-Frieden die fatholifchen Orte biefes Berlangen ftellten, Bern und Glarus Burichs Deductionen genügend und das Berlangen jener unbegrundel befunden hatten. Glarus referiert und behalt fich hierin feine Rechte vor. Abich. 159, \$ 19. | 92. 1721. Bern ftellt wiederum bas Begehren, daß das Kelleramt allen brei Ständen huldigen folle. Buriche Gefandtichaft entgegnet, wie voriges Jahr, und ift bereit, die Marchen des Kelleramts ju zeigen. Die Gefandten von Glarub, ohne Inftruction, werden von Bern ersucht, fich dafür auf fünftige Jahrrechnung inftruieren gu laffen. 178, § 9. | 93. 1722. Berns Gefandte wiederholen ihren Antrag und erflaren fich bereit, Die Marchel visitieren zu helfen. Burich weist auf die fruher in die Orte gefandte Information bin, und nachdem biefelbt von Bern für ungenügend erflärt worden, unterftugt es fie mit neuen Grunden. Glarus will bem Augenschein auch beiwohnen. Abich. 193, \$ 10. | 94. 1723. Bern ftellt den Antrag, daß der Landvogt im Rellerant Bu handen ber brei die Graffchaft Baden regierenden Orte die Hulbigung einnehmen folle. Burichs Gefandt schaft beruft sich auf ihre Erklärungen in frühern Abschieden; Glarus, ohne Instruction, nimmt ben Antras ad referendum. Abich. 210, § 10. - [S. auch Marchensachen. Art. 102-107.]

8. Marchenfachen.

[Zürich und Bern: Art. 95, 106.]

a. Im Allgemeinen.

Art. 95. 1716. Rachdem nach den Bestimmungen des Aarauer-Friedens die Marchsteine geset worden, wird von Zurich und Bern nicht mehr fur nothig erachtet, eine genauere Beschreibung der Marchen und eine

Besieglung berselben burch biese beiben und die dabei interessierten fatholischen Stände zu veranstalten. Absch. 78, 8 2

b. Mardifein bei Tagerig.

Art. 96. 1718. Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzusehen, ob ein bei Tägerig unweit Mellingen verrückter und von Mellingen wieder gesetzter Marchstein an den rechten Ort gestellt sei. Absch. 125, § 17. || 97. 1720. Der Landvogt erhält Beschl, den umgefallenen und in falscher Situation wieder aufgestellten Marchstein zu Tägerig im Beisein des Zwingherrn von Tägerig gehörig zu seinen. Absch. 159, § 22.

c. Marchstein gegen die Grafichaft Lengburg, gegen Mellingen und die Berrichaft Reglenbach.

Art. 98. 1722. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den schadhaft gewordenen oder eingesunkenen Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Messingen und die Herrschaft Neßlenbach mit den angrenzenden Obrigseiten und Gerichtsherren unter Natificationsvorbehalt wieder herzustellen. Absch. 193, § 4. || 99. 1723. Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt gegeben. Absch. 210, § 16. || 100. 1724. Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 224, § 14. || 101. 1725. Die noch übrigen Marchen gegen Braunegg sollen nach Berständigung mit dem Landvogt zu Lenzburg vollends geseht werden nach Inhalt des vorsährigen Abschieds Absch. 234, § 19.

d. Marchen bes Relleramts.

Art. 102. 1724. Auf den Anzug Berns wird für gut besunden, die Marchen des Kelleramts zu umreiten, dieses Gutsinden den Obrigseiten zu reserieren und ihnen zu überlassen, einen Tag dazu zu bestimmen. Absch. 224, \$ 19. || 103. 1725. Auf Zürichs Einladung werden den 13. und 14. August die Marchen des Kelleramts in Auguschien genommen und beschrieben. Der Besund wird ad reserendum genommen. Absch. 234, \$ 23. || 104. 1726. Auf das Berlangen Zürichs, eine desinitive Antwort von Bern in Betress der Marchen zu erhalten, entgegnet die bernerische Gesandtschaft, die Sache sei von ihren gn. Herren und Obern an eine Commission gewiesen, so daß sie noch keine positive Antwort zu geben im Stande sei. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Zürich wünscht das Geschäft bald möglichst beendigt. Absch. 249, \$ 21. || 105. 1726. Zürich wiederholt sein Berlangen; Bern kann noch keine Antwort geben; Glarus sindet Zürichs Begehren nicht unbegründet; übrigens ist dessen Sesandtschaft instruiert, Zürich umd Bern anzuhören. Absch. 256, \$ 15. || 106. 1727. Zürich sollicitiert nochmals eine Antwort wegen des kellerämtischen Marchengeschäfts. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, verspricht aber baldige Antwort. Die glarnerische Gesandtschaft der Ausstrag, Berns Gedanken zuerst anzuhören, sindet aber Zürichs Berlangen nicht unbegründet. Absch. 266, \$ 8.

e. Marchftein zwischen ben untern freien Memtern und Mellingen.

Art. 108. 1728. Dem Landvogt wird überlaffen, die umgestürzten Marchsteine, namentlich die zu Mellingen und in deffen Bann, wenn selbige unbestritten sind, mit der Interessierten Beithun wieder

aufzurichten. Absch. 284, § 18. || 109. 1737. Die beiden Landwögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter werden beauftragt, die verfallenen Marchen zwischen den untern freien Aemtern und der Stadt Mellingen zugleich mit dieser Stadt zu berichtigen. Absch. 426, § 5.

9. Abzug, Fall, Chrichat.

[Bürich und Bern: Art. 110.]

a. Allgemeines.

Art. 110. 1715. Auf die Anfrage des Landvogts, ob die verschiedenen Besitzer eines getheilten Hofet jeder besonders Fall und Ehrschatz geben soll und zugleich alle solidarisch dafür haften sollen, wird geantwortel, daß es deßhalb, so wie wegen der bevorstehenden Bereinigung, bei dem auf jüngstem Syndicat zu Jurzach Berordneten bleibe. Absch. 57, § 8. || 111. 1724. Dem Landvogt wird auf seine Anfrage, ob er von Heirathsgütern den Abzug nehmen solle, aufgetragen, kraft der Abschiede von 1653 und 1681 solchen zu seichen. Absch. 224, § 15. || 112. 1725. Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 234, § 17. || 113. 1725. Da die Klöster hie und da auch von Gütern, welche ihnen nicht fällig sind, Ehrschatz beziehen und dann später ein Recht darauf begründen, so wird der Landvogt beaustragt, eine genaue Untersuchung darübet zu veranstalten. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt es ad ratissicandum. Absch. 234, § 16.

b. Anftand mit der Berrichaft Silfiton wegen des Abzugs.

Art. 114. 1730. Der Herrschaft Hilfiton ist nach genommener Einsicht in beren Gerechtsamen kein anderet Abzug gestattet, als so weit beren Schupposmarchen reichen. Außerhalb derselben gehört das Abzugsrecht ben regierenden Orten. Absch. 315, § 19.

10. Polizeiliches.

a. Armenunterftütung.

Art. 115. 1712. Bern stellt den Antrag an Zürich, beide Stände möchten während des bevorstehendes Winters die Unterthanen "der freien Aemter" mit Darreichung von Frucht unterstüßen. Zürichs Gesandtschaft weist auf die große Anzahl seiner eigenen Armen hin und nimmt den Borschlag ad referendum. Absch. 4, § 4.

b. Reglement für ben Getreideverfauf.

Art. 116. 1713. Bern wünscht in den freien Aemtern ein Fruchtreglement, damit die Leute forgfältiget im Berkaufe der Früchte seien und im Frühjahr nicht Mangel leiden, und will ein solches zu machen einstweilen dem Landvogt überlassen. Die beiden andern Gefandtschaften bestreiten des Landvogts Competenz dazu und referieren. Absch. 38, § 14. | 117. 1734. Abgeordnete von Boswyl und Bünzen bitten, man möchte das voriges Jahr ergangene Mandat, durch welches ihnen verboten sei, Frucht auszuführen, und geboten werde,

bieselbe blos auf die obrigfeitlichen Märkte zu führen, in Folge der reichen Ernte dahin mildern, daß sie diesselbe zu Hause in ihren Speichern verkaufen durfen. Dem Landvogt wird überlassen, to lange die Bewilligung dazu zu geben, als es den Obrigfeiten gesalle. Absch. 377, § 7. || 118. 1738. Der Geleitsmann zu Bremsgarten bittet, daß man das Verbot von 1733, Früchte in den Häusern und Speichern zu verkausen, erneuern möchte. Es wird aber für gut befunden, es bei der Verordnung von 1734 bewenden zu lassen. Absch. 442, § 22.

c. Sanitatemefen.

Urt. 119. 1715. Bei der in Baiern und im Salzburgischen sich zeigenden Seuche wird dem Canzleiverwalter Meyenberg und dem Landschreiber aufgetragen, einen Plan zu machen, wie und wo die Pässe mit Aufsehern zu besetzen, und wie die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren "in die Anläg zu ziehen seien", und darüber den regierenden Orten zu berichten. Absch. 65, § 4.

d. Findelfinder.

Art. 120. 1716. Jakob Meyer von Billmergen beschwert sich, daß ihm für die Erhaltung eines Findelstindes niemand Entschädigung geben wolle. Es wird beschlossen, den Obrigkeiten zur Disposition zu hintersbringen, ob die Unterhaltung der Findelfinder den regierenden Orten "zuwachsen" solle, oder ob nicht auch die Gemeinden an deren Unterhaltung etwas beizusteuern hätten. Absch. 83, § 9.

e. Scharfrichter.

Art. 121. 1724. Dem Scharfrichter zu Bremgarten, welcher in den untern freien Aemtern auch zu fungieren bat, wird ein Lohn firiert und ein Bestallungsbrief zugestellt, welcher dem des Scharfrichters von Baden gleichslautet. Absch. 224, § 18. || 122. 1725. Dem Landvogt wird überlassen, das dem Scharfrichter voriges Jahr geordnete Jahrgeld auf die Hälfte zu moderieren. Bei der Bestallung soll es sein Bewenden haben. Absch. 234, § 20. || 123. 1727. Auf die Klage der untern freien Aemter, daß der Scharfrichter gegen die Ortsstimmen von 1673 und den Bergleich von 1675 zu dem Lohne noch die Häute von allem abgehenden Bieh verlange, wird erkannt, daß es bei seinem Bestallungsbrief von 1724 bleibe; in zweiselhaften Fällen hat der Landvogt ihn zur Moderation den Bauern gegenüber anzuhalten. Absch. 266, § 21. || 124. 1740. Joseph Christian Großholzer von Bremgarten, zum Scharfrichter denominiert, erhält das Patent. Absch. 474, § 12.

f. Gefangenschaften.

Art. 125. 1732. Daß Bremgarten jährlich drei Klafter Holz zu 9 Pfd. für die Gefangenen rechnet, babei soll es sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56.

g. Bahrichaft fur Pferde und Sornvieb.

Art. 126. 1739. Den Gemeinden der untern freien Aemter wird gestattet, statt sich an denjenigen Artifel der Landesordnung zu halten, welcher die Hauptmängel und Nachwährschaft des Pferds und Hornviehs biesen Angehörigen von Bern und Lucern gegenüber in das Gegenrecht zu treten, da sie bis dahin gegenüber im Nachtheil gewesen. Absch. 457, § 26.

11. Judicatur: und Competenzconflicte.

[Bürich und Bern : Art. 127.]

a. Mit ben Gerichtsberren.

Art. 127. 1715. Der Landwogt zeigt ben Gefandten von Zurich und Bern an, daß verschiedene geiflich und weltliche Gerichtsherren in die Rechte der regierenden Orte fich Gingriffe erlauben. Es wird gut befundel das Memorial, welches diese Anzeige enthält, Glarus mitzutheilen. Absch. 57, 8 8. | 128. 1715. Land schreiber Tinner wiederholt biefelbe Klage. In Folge beffen wird er beauftragt, mit dem Landwogte in bei Documenten über bie Rechte (Schreib= und Siegelrecht, Waisenrechnungen, Bot und Berbot) nachzuschlagen fich mit ben betreffenden Gerichtsherren zu vergleichen und darüber zu berichten. Abich. 65, \$ 14. | 120 1716. Der Landvogt wird beauftragt, obige noch nicht vorgenommene Nachforschung und den Bergleich ben Gerichtsherren ins Werf zu fegen. Abich. 83, § 10. || 130. 1718. Auf ben Bericht bes Landrogie was für eine Bewandtniß es mit den Schreib= und Siegeltaren ber niederen Berichtsherren von Muri, Berntl fcmuyl, Restenbach u. f. w. habe, wird beschloffen, daß die niedern Gerichtsherren bei ihren althergebrachtel Rechten ungestört verbleiben sollen; ber Landschreiber aber habe barauf zu achten, daß fie bieselben nicht über schreiten. Absch. 125, § 16. | 131. 1725. Der Landvogt erhält den Auftrag, fich Copieen von Den De cumenten der gerichtsherrlichen Rechte zu verschaffen und aus denfelben einen Coder zusammentragen zu laffel Absch. 234, § 16. | 132. 1725. Der Art. 53 ber Landsatzung, nach welchem feinem niedern Gerichtsbern bas Schreiben und Siegeln ber in eigener Sache errichteten Schuldbriefe aberfannt wurde, wird erneuert; all bisher von den Gerichtsherren nicht fo errichteten Briefe follen entweder vom Landvogt confirmiert ober de neuert werden, widrigenfalls fie fur ungultig zu halten find. Die beiden Buncte nimmt die glarnerische Ge fandtschaft ad ratificandum. Absch. 234, § 16.

b. Mit dem Rlofter Muri wegen Bezug des Beinohmgeldes zu Bosienst und Bulisader.

Art. 133. 1725. Da der Prälat von Muri zu Boswyl das Weinohmgeld einzieht, das ein Regal bei hohen Obrigkeiten ist, so wird dem Landvogt besohlen, die darauf sich beziehenden Documente, welche in bei Gemeindelade zu Boswyl liegen, beizubringen. Absch. 234, § 16. || 134. 1725. Dem Landvogt wird auf getragen, das vom Gotteshaus bisher bezogene Weinohmgeld zu Boswyl und Bülisacker zu Handen der Obrigkeiten zu beziehen. Absch. 234, § 16.

c. Mit der Herrschaft Bembrunn und Anglifon wegen des Rechtes der Pracognition.

Art. 135. 1731. Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, ob das Recht der Präcognition in "lebet armung" und andrer dergleichen Berbrechen in der Herrschaft Hembrunn und Anglikon, welche ein zurlaubische Fibeicommiß sei, dem Berwalter derselben oder den regierenden Orten zuständig sei. Absch. 327, § 24. 136.
1732. Auf den Bericht des Landvogts wird verordnet, daß es diesfalls bei der alten Observanz bleiben saß nämlich die Landvögte die von hochobrigkeitlichen Beamten geleideten oder sonst geklagten offenbaren Fehler der Art ohne jemandes vorherige Präcognition strafen sollen. Absch. 343, § 16.

d. Dit Mellingen wegen Errichtung eines Fibeicommiffes.

Art. 137. 1737. Franz Joseph Segesser, des Raths und Stadtvenner von Lucern, sucht um Natisication des Kibeicommisses für die Segesserische Familie an, welches dieselbe aus dem Freihof Iberg an den Mauern von Mellingen errichten will, welchen sie von dem deutschen Orden der Commenthurei Beuggen mit allen Nechten und den Grunds, Pfennings und Pfesserzinsen auf einigen Häusern zu Mellingen wiederum erfaust hatte. Mellingen aber glaubt, daß Segesser in erster Instanz bei Mellingen einkommen und nachher die Natissication beim Syndicat suchen müsse. Es sindet es ferner beschwertlich, daß jene Pfessers und anderen Jinsen auch in dem Fideiscommisse begriffen sein sollen, und wünscht eine Entschädigung für Berlust an Abzug, Fertigung u. s. w., welchen es durch Errichtung des Fideicommisses erleide. Beider Parteien Ansuchen wird in den Abschied genommen; jedoch sollen Mellingens Nechte, insosern das Fideicommiss ratissiciert werden sollte, nicht geschmälert und seiner Zeit das Fideicommissinstrument nur nach dem Inhalt des zu Mellingen zu errichtenden Fertigungsbrieses gessichrieben werden. Absch. 426, § 11. | 138. 1738. Obigem Fideicommiss wird die Natissication ertheilt.

6. Mit der Berrichaft Silfiton megen Beiwohnung bei den Bergantungen und megen des Bereinigungerechte.

Art. 139. 1738. Die Herrschaft Hilfikon begehrt Beiwohnung bei der Bergantung derjenigen Personen, welche auf den hochobrigseitlichen Marchen seschaft wohnen und Schupposäuter hinter Sarmenstorf und der Gestichtsherrlichkeit Hilfikon besitzen. Dieß wird als eine Neuerung angesehen; die Herrschaft möge dieses Necht durch authentische Documente beweisen. Absch. 442, § 20. | 140. 1738. Gine durch die Herrschaft Hilfikon vorgenommene Bereinigung einiger Schupposäuter wird nicht anerkannt, da die Bereinigung den hohen Obrigsteiten zugehöre und durch deren Canzleien beschrieben werden mussen. Absch. 442, § 21.

12. Juftigfachen.

a. Berfauf in todte Sand.

Art. 141. 1719. Die Aebtissen zu Schännis, Zehntfrau zu Niederwyl, hatte gewissen Bauern daselbst den dortigen kleinen Zehnten abzekauft. Der Landvogt will den dafür ausgesertigten Kausbrief nicht ausliesern, weil solche Käuse in todte Hand den Abschieden zuwider lausen. Da der Berwalter der Aebtissen nicht die geshörigen Documente beibringt, mit welchen er die Berechtigung derselben zu diesem Kause darthun kann, wird die Sache auf künstige Jahrrechnung verschoben. Absch. 138, § 25. || 142. 1720. Die vom Berwalter anzehotenen Schriften sind noch nicht eingegeben worden; der Kaus dieses kleinen Zehntens wird daher noch nicht sützgültig erklärt; der Kausbrief darf ohne die Ratissication der Obrigseiten nicht herausgegeben werden. Absch. 159, § 23. || 143. 1721. Zürich und Glarus bestätigen den Kaus; Bern, ohne Instruction, reseriert. Absch. 178, § 5. || 144. 1722. Bern ratissiciert den Kaus auch. Absch. 193, § 6. || 145. 1722. Dr. Konrad Hottinger wünsch Güter, welche ihm bei einer Gütergant zu Wohlen zugefallen, in todte Hand verkausen zu bürsen. Das Ansuchen, den Abschieden zuwiderlausend, wird ad reserendum genommen. Absch. 193, § 3. || 146.
1728. Aus die Ansuchen, den Abschieden zuwiderlausend, wird ad reserendum genommen. Eine Ganten Güter in todte Hand dommen, wird geantwortet, er möge einen Kall der Art erwarten und, wenn ein solcher eintresse, an die regiestenden Orte berichten. Absch. 284, § 20. || 147. 1729. Die Mühle zu Bohlen war bei einer Gant dem

Kloster, Muri zugefallen. Es wird verordnet, daß sie von dem Kloster sobald als möglich verkauft werden soll, mit der Bestimmung, daß der Landvogt, wenn sie innerhalb Jahresfrist nicht verkauft sei, eine billige Schatzung machen und die Mühle auf einer Gant dem Meistbietenden überlassen solle. Absch. 299, § 15. \ 148. 1730. Die noch nicht verkaufte Mühle zu Wohlen soll die nächste Lichtmeß verkauft werden; sindet bis dahin der Bersauf nicht statt, so wird verordnet, daß sie dem Meistbietenden gegeben werden solle. Absch. 315, § 13. \ 149. 1730. Der Landvogt zeigt an, daß er einen Tausch, wodurch ein Stück Land in todte Hand des Klosters Hermetschwyl kommen würde, verhindert habe. Absch. 315, § 14. \ 150. 1731. Die Mühle von Wohlen wurde an Jasob Keller von Sarmenstorf verkauft, wodurch dieses Geschäft erledigt ist. Absch. 327, § 22.

b. Gantfertigungen.

Art. 151. 1725. Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß der jeweilige Landvogt allen, wenigstens auf 1000 Gld. sich belaufenden Gantfertigungen beiwohnen soll, doch mit so wenig Beschwerde und Kostel für die Creditoren und Unterthanen, als möglich; ferner soll er auch zugleich die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten erörtern, jedoch ohne die Gerichte als erste Instanz in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu franken. Absch. 234, § 16.

c. Sochgericht.

Art. 152. 1728. Das Hochgericht in den untern freien Aemtern zu gebrauchen foll dem Landvogt der obern freien Aemter fortan nicht gestattet sein, wenn nicht der Landvogt oder der Landschreiber der untern freien Aemter darum begrüßt wird. Absch. 284, § 17.

d. Paternitatefachen.

Art. 153. 1733. Der Stadt Bremgarten, welche das uneheliche Kind von Katharina Hubscher von Dottifon, dessen Bater der ehemalige Pfarrer Moser von Langnau war, mit der Mutter aus der Stadt get wiesen hatte, werden Mutter und Kind wieder zugeschickt; der Mutter wird intimiert, das Kind seinem Bater zuzuschicken. Absch. 357, § 21.

e. Untheil des Landvogts an den Bugen.

Art. 154. 1735. Es wird verabredet, daß in Zufunft der Landvogt, wie es im Thurgau gebräuchlich sei, von allen Bußen 20 Procent zu beziehen und zu verrechnen haben soll, wobei es ihm unbenommen sei, von den schweren Fehlern, und wenn die Buße über 50 Pfd. sich belause "vor Ehr und Gewehr" das Gewohnte zu beziehen, "damithin, was von beiden vorerzählten Titeln fällt, er, der Landvogt, mit dem Landsuscher auf bisherigem Fuß theilen soll." Absch. 395, § 15. | 155. 1736. Diese Berabredung wird ratificiert. Absch. 410, § 13.

13. Behnten und Grundzinfe.

[Ratholische Orte: Art. 161.]

a. Reugrut bes Rlofters Muri gu Lunthofen und im Umte Boswyl.

Art. 156. 1727. Bei der Zehntenbereinigung werden vorgewiesen der Fundationsbrief Wernhers, Bischofs von Strafburg, Grafen von Sabsburg von 1029, die faiferlichen und foniglichen Bestätigungen, die eitgenössische

von 1431, der Spruchbrief von Zürich von 1491, welcher Muri als Kirchherrn die Neugrüt zu Lunkhofen zuerkennt, der Bertragsbrief von 1563, weisend, daß Muri im Zwing und Amt Boswyl von jeder Juchart Reuti ein Viertel Haber erlegt werden soll, die dieselbe wieder zu Waldung gemacht werde, und die Urkunde von 1637 von den damals zum Resormationsgeschäft der freien Nemter Deputierten ausgestellt, weisend, daß aus des Gotteshauses eigenen Hölzern und Fronwäldern denselben der Rütizins oder Zehnten zugehöre. Nachdem nachgewiesen worden, daß in des Klosters eigenen und in andern Waldungen, auch in Hoch= und Fronwäldern 200 Jucharten Reugrüt sich besinden, will man es beim Vergangenen in Gnaden bewenden lassen; künstig aber sollen in Beziehung auf seine außer seinem Zwing gelegenen "Hoch= und Neugrüt" die Beschlüsse [S. Abschnitt Grafschaft Basben und untere freie Alemter. Art. 45] befolgt werden, die Natissication vorbehalten. Absch. 266, § 23.

b. Des Stiftes Munfter Behnten gu Bagglingen.

Art. 157. 1727. Aus Anlaß der Zehntenbereinigung legt das Stift Münster den Donationsbrief von 1035 von Graf Ulrich von Lenzburg und die königlichen und kaiserlichen Consirmationsbriese von 1045 und 1173 vor. Daraus wird erkannt, daß der Zehnten und der Hof zu Hägglingen sammt aller Zugehörde dem Stifte Münster vergabt und zuständig sei. Die Ausreutung der 38 Jucharten Hochs und Fronwald, welche bei Mannsdenken geschehen ist, will man in Gnaden nachsehen; in Zukunst jedoch sollen die Beschlüsseise. Ibschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] beobachtet werden, die Natissication vorbehalten. Absch. 266, § 23.

c. Des Rloftere Ginfiedeln Behnten gu Garmenftorf.

Art. 158. 1727. In dem Zehntdistrict Sarmenstorf, wo durch eine Bulle von Clemens V. vom Jahr 1310 der Zehnten (nebst dem zu Meilen) dem Tische des Abtes von Einsiedeln incorporiert worden, sinden sich bei 60 Jucharten an Neugrüt von Hoch- und Fronwäldern, von welchen 30 bei Mannsdenken ausgereutet worden. Bon 19 Jucharten hat der Landvogt das sonst vom Pfarrer bezogene Heugeld, 10 Gld., bezogen. Diese 10 Gld. sollen demselben zurückgegeben, das Vergangene nachgesehen, hingegen fünstig die Ordnung S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] besolgt werden, die Natissication vorbehalten. Absch. 266, § 23.

d. Des Stiftes Schannis Neugrut ju Riedermyl, Reflenbach, im Twing Tagerig und bei Gnadenthal.

Art. 159. 1727. Bei der Zehntenbereinigung ergiebt sich, daß unter den dem Stifte Schännis gehörigen Zehnten zu Niederwyl 8 Jucharten Neugrüt, zu Neßlenbach 8 Jucharten, im Twing Tägerig 10½ Jucharten sin althergebrachtes gehntrecht daselbst hat. In Zufunft aber soll die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Basen und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden. Absch. 266, § 23. | 160. 1737. Das Stift Schännis beschwert sich, daß von ungefähr 10½ Jucharten bei Gnadenthal liegenden Landes der Zehnten vom Litel bezogen worden sei, daß dieses Stück angeblich aus Hochs und Kronwäldern gesmacht worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, diesen Neugrützehnten Schännis verabsolgen zu lassen, aber nachzusorschen, ob dieses Stück Land wirklich von Hochs und Kronwäldern herrühre, in welchem Falle es bei dem Abschiede von 1727 sein Verbleiben hat. [S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45.] Absch.

e. Allgemeines.

Art. 161. 1727. Die fatholischen Gesandten der die oberen freien Aemter regierenden Orte empfehlet ben in die untern freien Aemter reisenden Gesandten die Klöster und Stifte Zurzach, Wettingen und Münster hinsichtlich ihrer in den untern freien Aemtern liegenden Zehnten. Absch. 265, § 33. || 162 a. 1737. Die Unter vögte bitten, daß bei Zehntenwerleihungen, da sie von den Decimatoren auf mannigsache Weise benachtheiligt würden, die Zehnten von geschworenen Schägern möchten geschäht werden, und daß bei Zehntenverleihungen jemand von hoher Obrigsteit wegen beiwohnen möchte. In dieses Ansuchen wird nicht eingetreten. Absch. 426, § 6.

f. Dbrigfeitlicher Grundzins im Amt Bosmyl.

Art. 162 b. 1741. Auf die Anzeige, daß die Beziehung des in 4½ Mutt Kernen bestehenden obrigkeit lichen Grundzinses von dem Amte Boswyl immer mehr mit Schwierigkeiten verknüpft sei, da man das Unterpfand nicht mehr genau kenne, und daß deswegen eine Bereinigung nöthig sei, wird beim Mangel an 3116 struction festgesetzt, daß die Einwilligung dazu von den Orten nach Zürich geschrieben werden soll. Absch. 483 32), § 16.

14. Obrigfeitliche Leben.

[Bürich und Bern: Art. 163, 164.]

a. Allgemeines.

Art. 163. 1715. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu wachen, daß bei Abanderung der Manufehen die gebührende Requisition geschehe; da es ferner mit Uebelständen verbunden sei, wenn Lehenträger an fremden Orten wohnen, so wird für wünschenswerth erachtet, daß die Bestellung der Lehenträger im Landt möchte "du Wege gebracht werden." Absch. 57, § 8.

b. Genenmüllers Sof.

Art. 164. 1715. In Betreff des Jahr und Tag verschwiegenen Genenmullers Hofes, welcher ein Mann? Tehen der regierenden Orte ift, wird beschlossen, gebührende Nachfrage zu halten. Absch. 57, § 8.

c. Theilung der obrigfeitlichen Leben des Rlofters Muri zu Bosmyl und Bungen.

Art. 165. 1722. Der Landvogt wird troß der Einsprache des Klosters Muri angewiesen, mit dem Landvogt der obern freien Aemter eine Untersuchung, Bereinigung und Separation der dem Kloster Muri 311/2 stehenden obrigkeitlichen Lehen, d. h. des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen und anderer diesem Lehen anhangenden Güter nach ihrer Lage in den obern oder den untern freien Aemtern vorzunehmen. Absch. 193, § 15. || 166. 1723. Der Landvogt legt die gemachte Bereinigung und Theilung vor. Sie wird zu tissiciert; dem Kloster Muri wird aber überlassen, die Ratissication bei den gn. Herren und Obern noch einzuholen. Absch. 210, § 14. [S. obere freie Aemter. Art. 145.]

^{*)} Statt 157 lies bafelbft 162 b.

d. Fifdeng zu Boblen, Anglifon und Billmergen, ein obrigfeitliches Leben.

Art. 167. 1724. Die Fischenzen zu Wohlen und Anglikon in der Bunz und zu Billmergen in den Bachen soll der Landwogt als obrigkeitliche Lehen nach Inhalt des Urbars nach Belieben leihen und bannen, für die Fischenz in der Bunz das Gewöhnliche in die obrigkeitliche Rechnung bringen; die von Billmergen und Anglikon sollen ihrer Deffnung, Brief und Siegel halber bestens verwahrt sein. Absch. 224, § 17. || 168. 1725. Hinsichtlich dieser Fischenzen läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 234, § 18.

e. Bereinigung ber Mannleben.

Art. 169. 1735. Der Landvogt stellt die Nothwendigkeit vor, ein neues Urbarium der in Unordnung gekommenen Mannlehen, namentlich zu Bublikon, anzusertigen, und veranschlagt die Kosten auf 400 Pfd. Es wird den gn. Herren und Obern überlassen, darüber einen Entschluß zu fassen. Absch. 395, § 14. || 170. 1736. Die Bereinigung der Mannlehen wird vorgelegt und ratissieert. Absch. 410, § 12.

15. Ohmgeld.

Art. 171. 1725. Das Ohmgeld auf den Wein wird als ein der h. Obrigkeit allein zustehendes Regale bezeichnet, das ohne klare Concessionen nicht zu verabsäumen sei. Ueber das neu einzuführende Ohmgeld von fremden Weinen s. Grafschaft Baden. Art. 268. Absch. 234, § 16. || 172. 1742. Es wird verordnet, daß bas Weinohmgeld nicht nur von dem auszuschenkenden Elsäßers und Markgrässerweine, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll. Absch. 499, § 11.

16. Geleit.

Art. 173. 1727. Der Geleitsbesteher zu Bremgarten flagt, daß die alten Geleitstafeln hie und da unsleserlich geworden seien, und daß der Geleitsbesteher zu Billmergen ihm Eintrag thue. Landvogt und Oberamt zu Baben werden beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen und auf fünstiges Syndicat zu berichten. Absch. 266, \$ 20. || 174. 1738. Dem Geleitsmann Joh. Müller wird gestattet, die Geleitsstatt von Billmergen hach Hägglingen zu versehen, da die zu Billmergen häusig ausgewichen werde. Absch. 442, \$ 23.

17. Fremde Kriegedienfte.

Art. 175. 1728. In Beziehung auf die in den untern freien Aemtern vor sich gehenden preußischen Werbungen wird beschlossen, daß es bei den im vorjährigen Abschiede schaft Baden und untere freie Aemter. Art. 80] in dem Sinne sein Bewenden haben solle, daß die Werbungspatente und Erlaubnisse sicht einzig auf die von den drei regierenden Orten anerkannten Dienste erstrecken soll. Absch. 284, § 21. || 176. 1737. Beschwerde von Glarus über die unerlaubten Werbungen des Hauptmanns Wagner von Bern für Den Kegiment Schulenburg. Schafchaft Baden und untere freie Aemter. Art. 83.] || 177. 1743. Den beiden Schultheißen von Mellingen wird zu Handen ihrer Miträthe verwiesen, daß sie unbesugter

Weise Werbung gestattet und den Recruten Passeports ertheilt hatten. Dem Landvogt der Grasschaft Baden wird Wachsamkeit für dergleichen Fälle empfohlen. Zugleich wird auch als ein gedeihliches Mittel gest diese Mißbräuche den regierenden Orten vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher feiner ist gemeinschaftlichen Unterthanen besugt sein soll, bei Aufrichtung neuer Regimenter ganze oder halbe Compagnitat oder Officiersstellen ohne Vorwissen und Bewilligung der Hoheiten anzunehmen. Absch. 508, § 9. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 81—83.]

18. Rirchenfachen.

a. Convertiten.

Art. 178. 1724. Auf die Bitte des Convertiten Adam Fischer von Dottikon, welchem von der Prosektell kammer in Bern der Uebertritt bescheint worden war, wird der Landvogt beauftragt, denselben bestens gegit Unbilden zu schützen, dafür zu forgen, daß ihm von Seite der Seinigen, was ihm gebühre, zukomme, und bat er ihm nöthigenfalls auf Rechnung beider Stände wöchentlich 3 bis 6 Baten zukommen lassen soll. Absch. 224, § 25.

b. Rirchenrechnungen.

Art. 179. 1729. Den Kirchenrechnungen beizuwohnen ist dem Landschreiber nach dem Abschied von 1631 gestattet; nur soll es mit so geringen Kosten als möglich geschehen. Absch. 299, § 18. || 180. 1730. Obigs Beschluß wird bestätigt. Absch. 315, § 18. || 181. 1731. Es wird vom Landvogte angezeigt, daß überall außer in Hägglingen, welches eine Collatur des Stiftes Münster sei, die Kirchenrechnungen abgenommen worden. Die Anzeige wegen Hägglingen wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 23. || 182. 1732. Der Landvogt erwartet wegen Hägglingen die Beschle. Da Lucern das Stift frästigst empsiehlt und berichte daß in dem Stift Münster selbst der Kirchmeyer die Rechnung "ohne ferneres Beithun" ablege, so wird ih den Abschied genommen, was in diesem Falle zu thun sei. Absch. 343, § 17.

gemein mit bat ber Geleiebe. Rlofter. bereit ber ibm Cinrag

[Bürich und Bern: Art. 185.]

a. Capucinerflofter gu Bremgarten.

Art. 183. 1718. Den Capucinern zu Bremgarten follen auf deren Ansuchen statt der 12 Pfb., welcht fie seit der Theilung erhalten, wieder 24 Pfd. gegeben werden. Absch. 122, § 6.

b. Benedictinerinnenflofter gu Bermetschwyl.

Art. 184. 1729. Der Landvogt wird beauftragt, über den vom Kloster Hermetschwyl vorgenommenel Abtausch eines am Kloster gelegenen Hoses gegen einen andern entferntern zu berichten. Absch. 299, § 16.

c. Bernhardinerinnenflofter Gnadenthal.

Art. 185. 1712. Das Kloster Gnadenthal, durch Plünderung mahrend des Krieges zu Schaden gekommell bittet die Gefandten von Zurich und Bern um eine Beisteuer oder um eine Anleihe von 1000 Thalern auf etlicht

Jahre. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 10, § 10. | 186. 1729. Der neu erwählten Mebtiffin wird das Schirmgeld in Gnaden geschenft, das Recht daffelbe zu erheben aber vorbehalten. Absch. 299, § 17. The state of the sale of the s

20. Locales.

A. Bremgarten.

and dun norme, mp rod noilfogoil vos al a. Schultheißen. Bill du den ton iell dur mannt nos normed

Art. 187. 1716. Karl Joseph Schon, neuerwählter Schultheiß, leistet ben Gib. Absch. 83, § 5. || 188. 1787. Ebenso Schultheiß Jost Leontius Weißenbach. Absch. 426, § 2. || 189. 1741. Schultheiß Johannes Burgifer ebenso. Absch. 483, § 19.

b. Sagdbarfeit.

Art. 190. 1781. Auf das Ansuchen Bremgartens wird unter Ratificationsvorbehalt diefer Stadt aus Gnaben bewilligt, im Niederamt Hasen, Füchse und Bögel bescheidentlich zu weidmännischer Zeit zu schieben; dafür aber ist von jedem neuen Landvogt die Erlaubniß einzuholen. Das Jagdrecht und das Gebot bleibt ber Hoheit. Absch. 327, § 6. | 191. 1732. Die Stadt Bremgarten stellt das Ansuchen, sie bei dem von ihr beanspruchten Rechte ber Jagdbarkeit im Niederamt zu belassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beichlossen, daß, weil Bremgarten aus seinem Kaufbrief keinen Specialtitel auf die Jagdbarkeit ausweise und es in dem niedern Amt die Jurisdiction nur, bis es an das Blut geht, besitze und der Posses die landesherrlichen Rechte nicht prajudicieren könne, der Stadt Bremgarten nach weidmannischer Ordnung und den vom Landvogt bu publicierenden Mandaten das Jagdrecht gnädigst nach altem Herkommen gelassen werden foll. Den Obrigfeiten soll aber bas Strafrecht gegen die wiber die Jagdmandate Delinquierenden vorbehalten sein. Absch. 343, 8 11. | 192. 1733. Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5. | 193. 1733. Die Jagdmandate Brem, wie bisher, dem Großweibel zu Bremgarten zu Handen des Schultheißen zugestellt werden, und die von Bremgarten follen gehalten sein, selbige durch den Großweibel anschlagen zu laffen. Absch. 357, § 22.

c. Scharfrichter und Grofweibel

Art. 194. 1732. Auf die Eröffnung, daß der Großweibel und der Scharfrichter zu Bremgarten in ihren Rechnungen "ziemlichermaßen excelliren"; ferner, daß Bremgarten entgegen bisheriger Uebung drei Klafter Holz in 9 Pfd. wegen der Gefangenen vertechne, wird beschloffen, daß es beim Alten sein gangliches Berbleiben habe. Abich. 341, § 56:

d. Suldigung.

Art. 195, 1737. Die Gefandten von Zürich, Bern und Glarus nehmen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

B. Bosmul.

Art. 196. 1722. Da Boswyl durch die Marchlinie in zwei Theile getheilt wird und das Wirthshaus, bie gewöhnliche Gerichtsstatt, in den obern freien Aemtern liegt, weswegen diesenigen, welche unter der Linie figen, oft um Erb und Eigen als Fremde angesehen werden, folglich "das Recht gegen ihre Mitdorfgenoffen verträße. Dettroften nufffen", so wird der Landvogt beauftragt, mit dem Pralaten von Muri, dem Gerichtsherrn baselbst, wegen einer gesonderten Gerichtsstatt sich zu vergleichen. Absch. 193, § 16.

C. Berrichaft Bilfiton.

Art. 197. 1723. Aus Anlaß des vom Kloster Muri dem Baron von Zweyer, Gerichtsherrn zu hilfstellten auf besagte Herzichaft gemachten Geldanleichens wird das vorgelegte Project placidiert unter der Bedingung, das der Abschied von 1695 in Kraft bleiben und den hohen Ständen diese Herzschaft um 33,000 Münzgulden zihren Handen zu ziehen vorbehalten sein soll. Durch das Anleichen sollen die auf der Herzschaft stechenden Schulden von Lucern und Uri todt und ab sein. Das alles wird der Disposition der gn. Herren und Ober anheimgestellt, wie auch, ob es nicht thunlich wäre, diese Herrschaft zu Handen der regierenden Orte zu kausch 210, § 15.

D. Mellingen.

a. Schultheißen.

Art. 198. 1724. Der neuerwählte Schultheiß wird bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 224 \$ 10. || 199. 1734. Der neuerwählte Schultheiß Franz Xaver Wiederfehr wird beeidigt. Absch. 377, § 10. 200. 1741. Der neuerwählte Schultheiß Georg Niclaus Müller wird beeidigt. Absch. 483, § 19.

b. Suldigung.

Art. 201. 1737. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen in Mellingen die Hulbiguthe ein. Absch. 426, § 1.

c. Marft.

Art. 202. 1740. Mellingen hatte nach dem Abschied von 1578 einen Wochenmarft und noch zwei 3ahr märfte auf St. Konrad und auf Montag nach Pfingsten; man läßt es dabei bewenden und gestattet ihm, auf stite noch zwei Jahrmärfte auf St. Lorenzen- und St. Antoni-Tag. Absch. 474, § 13.

21. Perfonelles.

[Bürich und Bern: Art. 203.]

Art. 203. 1715. Der von Professor Hirzel beim Landwogteiamt, als dem competierlichen Richter, verstaßte Canzleiverwalter Meyenberg, als Gerichtschreiber der Herrschaft Reßlenbach, welche dem Landammann Zurlauben vom Kloster Gnadenthal um 1 Pfo. Pfesser jährlich admodiert ist, soll peremptorisch eitiert werden; erschrift er nicht, so soll er ohngeachtet der Einreden von Seite Zugs in der Landschreiberei still gestellt werden. Absch. 3, 8. || 204. 1731. Die dem flüchtigen Ehebrecher Kaspar Huber von Wohlen zugefallene Erbschaft soll nach Abzug der Buße bis auf die Rückschreiben beim Siegrist Jasob Woll hinterlegt werden. Absch. 327, 8 21.